

# Amts- und Anzeigebblatt

für den Amtsgerichtsbezirk Eibenstock und dessen Umgebung

Bezugspreis vierteljährl. M. 1.50 einschließlich des „Illustr. Unterhaltungsblatts“ und der humoristischen Beilage „Seifenblasen“ in der Expedition, bei unseren Boten sowie bei allen Reichspostanstalten.

**Tageblatt** für Eibenstock, Carlsfeld, Hundshübel, Neuheide, Oberstfinggrün, Schönheide, Schönheiderhammer, Soja, Unterstfinggrün, Wildenthal usw.

Erscheint täglich abends mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage für den folgenden Tag. Anzeigenpreis: die kleinstmögliche Zeile 12 Pfennige. Im amtlichen Teile die gespaltene Zeile 30 Pfennige.

Tel.-Adr.: Amtsblatt.

Sernspredher Nr. 110.

Verantwortl. Redakteur, Drucker und Verleger: Emil Hannebohn in Eibenstock.

62. Jahrgang.

Nr. 163.

Sonnabend, den 17. Juli

1915.

## Verordnung zur Ausführung der Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915

über den Verkehr mit Brotgetreide und Mehl aus dem Erntejahre 1915.

1. Die auf Grund der Bundesratsverordnung vom 25. Januar 1915 gebildeten Kommunalverbände bleiben mit der in der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 (Sächsische Staatszeitung Nr. 21) geordneten Vertretung für die den Kommunalverbänden durch die Bundesratsverordnung vom 28. Juni 1915 zugewiesenen Aufgaben bestehen. Mit Genehmigung des Ministeriums des Innern können sich mehrere benachbarte Kommunalverbände allgemein oder hinsichtlich einzelner Befugnisse zu größeren Verbänden zusammenschließen. Die größeren Kommunalverbände gelten auch bei Beschränkung der gemeinsamen Befugnisse im Sinne von §§ 5, 19, 20 Absatz 2, 25 und 41 als einheitliches Versorgungsgebiet.

2. Zuständige Behörde ist in den Städten mit Revidierter Städteordnung der Stadtrat, im übrigen die Amtshauptmannschaft. Die zuständige Behörde hat dem Ersuchen ihres Kommunalverbandes um Anordnungen im Sinne von §§ 3, 4, 38, 58 zu entsprechen. Für die Enteignung (§ 31) ernimmt die Amtshauptmannschaft Kommissare nach Bedarf.

3. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Amtshauptmannschaft. In den Fällen, in welchen die Amtshauptmannschaft endgültig zu entscheiden oder festzusetzen hat, entscheidet zunächst die zuständige Behörde. Gegen die Entscheidung ist Rekurs zulässig.

Die nach der Bundesratsverordnung zulässigen Rechtsmittel haben keine aufschiebende Wirkung.

Zu § 6 Absatz 1 a. In gemeinnützigen Anstalten, die mit landwirtschaftlichen Betrieben verbunden sind, gelten auch die darin Beschäftigten und das Personal als Angehörige der Wirtschaft.

Zu b. Auch wenn Getreide, das nicht im Sinne von Absatz c als Saatgetreide gilt (in welchem Falle der Verkauf nur der Anzeigepflicht unterliegt) als Saatgut verkauft werden soll, bedarf es der Genehmigung des Kommunalverbandes. Bei Lieferung in den Bezirk eines anderen Kommunalverbandes ist die Zustimmung der Reichsgetreidestelle erforderlich (§ 20 Absatz 2).

Zu § 10. Der Verkehr der Kommunalverbände mit der Reichsgetreidestelle wird durch das Ministerium des Innern vermittelt. Soweit sich der Verkehr mit der Geschäftsabteilung auf Abnahme und Antieferung festgesetzter Getreide- und Mehlmengen bezieht, ist er unmittelbar.

Zu § 14. Als Konditoreien im Sinne dieser Verordnung gelten nicht Keks-, Biskuit- und ähnliche Fabriken (zu vergl. § 47).

Zu § 17. Wegen der Ernteschätzung zu vergl. Verordnung vom 6. Juli 1915 Sächs. Staats-Z. Nr. 153. Die Zahl der verorgungsberechtigten Bevölkerung ist unter Berücksichtigung der Zahl der bisher regelmäßig ausgegebenen Brotarten zu ermitteln.

Als Selbstverfoger sind Unternehmer landwirtschaftlicher Betriebe nur anzuerkennen, wenn sie Vorräte an dem für ihre und die Versorgung der Angehörigen ihrer Wirtschaft erforderlichen Brotgetreide und Mehl auf die ganze Versorgungszeit nachweisen können. Ein Verzicht hiernach Berechtigter auf Selbstversorgung kann nicht widerrufen werden.

Zu § 20. Kommunalverbände, welche von der in Absatz 1 Satz 2 gegebenen Befugnis Gebrauch machen, haben der Reichsgetreidestelle auf Verlangen bei Beschaffung von Lagerräumen behilflich zu sein.

Zu § 24. Die Vorschrift bezieht sich auf Änderungen im Ergebnis der Ernterhebungen. Ersparnisse am Bedarfsanteil sind zunächst zum Ausgleich etwaiger Verluste zu verwenden. Ein Rückgriff auf endgültige Ersparnisse bleibt bei eintretender Knappheit der Reichsgetreidestelle vorbehalten.

Zu § 31. Auf die Enteignung finden die Vorschriften der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 Ziffer 11 sinngemäß weitere Anwendung.

Zu § 32. Der Zukauf von Saatgut ist binnen 3 Tagen dem Kommunalverbande anzuzeigen. Die nach Absatz 1 aus dem eigenen Vorrat als Saatgut anzufordernde Menge vermindert sich um den Betrag des zugekauften Saatgutes.

Zu § 40. Vor Festsetzung von Mähdlohnen haben sich die Amtshauptmannschaften mit der Landesvermittlungsstelle in Verbindung zu setzen.

Zu § 50. Die Amtshauptmannschaften haben den Geschäftsbetrieb, insbesondere die Selbstwirtschaft der Kommunalverbände, dauernd zu überwachen (zu vergl. insbesondere §§ 26 Absatz 1, 27 Absatz 1, 39, 45).

Zu § 51. Für die Bildung und Tätigkeit der Ausschüsse gelten die Vorschriften Ziffer 13 der Ausführungsverordnung vom 26. Januar 1915 sinngemäß weiter.

Zu § 59. Es wird bei dem Ministerium des Innern eine Landesvermittlungsstelle errichtet, der insbesondere eine veränderte Festsetzung der Bedarfsanteile innerhalb des Gesamtanteils und die Verfügung über die Landesreserve vorbehalten bleibt. Besondere Anordnung ergibt später.

Zu § 64. Die Anzeigepflicht und Beschlagnahme erstreckt sich auch auf die Vorräte aus der alten Ernte, welche nicht durch § 65 ausdrücklich von der Anzeigepflicht ausgenommen sind. Die weitere Verwendung alten Brotgetreides als Saatgut oder zur Selbstversorgung gemäß § 6 wird hierdurch nicht berührt.

Zu § 68. Die Verbrauchsregelung umfasst nicht den Verkehr mit Backwaren, die vollständig aus Mehl hergestellt sind, das nach dem 31. Januar 1915 aus dem Ausland eingeführt oder aus nach diesem Zeitpunkt eingeführtem Getreide vermahlen ist. Um die Lieberwachung des der Verbrauchsregelung unterliegenden Verkehrs mit inländischem Mehl zu sichern, können die Kommunalverbände eine Anzeigepflicht für den Bezug von ausländischem Mehl einführen. Die Verordnungen des Bundesrats über Bereitung von Backwaren und die auf ihnen beruhenden Ausführungsverordnungen finden auch bei ausschließlichlicher Verwendung ausländischen Mehles Anwendung. Dresden, den 15. Juli 1915.

Ministerium des Innern.

## Die Wiedereroberung von Prasznysz.

Zusammengebrochene französische Vorstöße. Eine neue Schlacht auf Gallipoli.

Die Franzosen hatten den Tag ihres Nationalfestes dazu aussersehen, die verloren gegangenen Stellungen in den Argonnen zurückzuerobern, wurden jedoch von unseren tapferen Feldgrauen mit blutigen Köpfen abgewiesen. An anderen Stellen hatten sie ebenfalls kein Glück mit ihren immer wieder erneuerten Angriffen. Fest und unerschütterlich stand überall die eiserne deutsche Mauer!

Auch vom östlichen Kriegsschauplatz kam gestern erfreuliche Kunde. Die Einnahme der von den Russen stark ausgebauten Stadt Prasznysz, wo schon seit einiger Zeit lebhaft gekämpft wurde, ist zweifellos von nicht geringer Bedeutung, da wir damit Barikaden von Norden her näher kommen. Es hat den Anschein, als ob in dieser Gegend sich in Kürze größere Dinge ereignen sollten.

Im Südosten blieb die Lage noch immer unverändert.

Der gestrige Hauptquartierbericht lautete:

(Amtlich.) Großes Hauptquartier, 15. Juli.

Westlicher Kriegsschauplatz.

In Süd-Flandern sprengten wir gestern westlich von Butschäte mit gutem Erfolg Minen. In der Gegend von Souchez griffen die Franzosen, zum Teil mit stärkeren Kräften, an verschiedenen Stellen an. Sie wurden überall zurückgeschlagen. Nordwestlich des Gehöftes Beau-Sejour kam ein feindlicher Handgranatenangriff infolge unseres Minenfeuers nicht zur Durchführung. Die Franzosen machten gestern bis in die Nacht hinein wiederholte Versuche, die von uns

eroberten Stellungen im Argonner Walde zurückzuerobern. Trotz Einjages großer Munitionsmengen und starker, aufs Neue herangeführter Kräfte brachen sich ihre Angriffe an der unerschütterlichen deutschen Front. An vielen Stellen kam es zu erbitterten Handgranaten- und Nahkämpfen. Mit ungewöhnlich hohen Verlusten bezahlte der Gegner seine ergebnislosen Anstrengungen. Die Zahl der französischen Gefangenen hat sich auf 68 Offiziere und 3688 Mann erhöht. Der Erfolg unserer Truppen ist umso bemerkenswerter, als nach übereinstimmenden Gefangenenangaben die Franzosen für den 14. Juli, den Tag ihres Nationalfestes, einen großen Angriff gegen unsere Argonnenfront vorbereitet hatten. Auch östlich der Argonnen herrschte gestern erhöhte Geschäftstätigkeit. Im Walde von Malancourt wurden Angriffsversuche des Feindes durch unser Feuer verhindert. Im Priesterwalde brach ein feindlicher Vorstoß verlustreich vor unseren Stellungen zusammen. Ein feindliches Flugzeug wurde beim Ueberfliegen unserer Stellung bei Souchez getroffen und ging brennend in der feindlichen Linie nieder. Ein zweites Flugzeug wurde bei Génin Viéard heruntergeschossen. Früher und Beobachter fielen verwundet in unsere Hand.

Ostlicher Kriegsschauplatz.

In kleinen Gefechten an der Windau abwärts zur Schanz wurden 2 Offiziere, 425 Russen zu Gefangenen gemacht. Südlich des Niemen in der Gegend von Kalwarja eroberten unsere Truppen bei Kreiszlów und Djowa mehrere russische Vorstellungen und behaupteten sie gegen heftige Gegenangriffe. Nordöstlich Suwalki wurde die Höhe von Dłocanka von uns erstickt, 300 Russen gefangen genommen und 2 Maschinengewehre erbeutet. Südwestlich Kolno nahmen wir das Dorf Pruska sowie feindliche Stellungen südlich und östlich dieses Dorfes und südlich der Linie Tactak-Opnisi. Weiter

400 Gefangene und 8 Maschinengewehre fielen in unsere Hand. Die Kämpfe in der Gegend von Prasznysz wurden erfolgreich fortgesetzt. Mehrere feindliche Linien wurden von uns genommen und die in den letzten Februartagen heftig mitgetreten und von den Russen stark ausgebauten Stadt Prasznysz selbst von uns befreit.

Südöstlicher Kriegsschauplatz.

Die Lage ist im Allgemeinen unverändert.

Oberste Heeresleitung. (W. T. B.)

Der Wert der jungen französischen Soldaten eröffnet unseren Feinden an der Westfront auch nicht die günstigsten Aussichten:

Genf, 15. Juli. Die geringe Kampffähigkeit der jüngsten französischen Jahrgänge hat sich nach hier eingetroffenen Pariser Berichten in der Schlacht bei Arras mit erschreckender Deutlichkeit gezeigt. Es kam während des Kampfes zu einer wahren Panik, weil die 18jährigen Soldaten in den Schützengräben beim Anhören des ersten Feuers teilweise in Ohnmacht fielen und Revolverkämpfe bekamen, so daß sie aus der Kampflinie hinter die Front geschleppt werden mußten. In den Lazaretten von Dijon und Besancon liegen hunderte von jungen Leuten, von denen nicht einer eine Verwundung aufzuweisen hat und die lediglich unter den heftigsten Anstrengungen zusammengebrochen sind.

Wenden wir uns dem Osten zu, so ist zunächst eine Zusammenkunft des Kaisers mit Hindenburg und Falkenhayn zu erwähnen:

Berlin, 15. Juli. Aus Posen wird mitgeteilt: Kürzlich weilte Seine Majestät der Kaiser und König auf einer Krise zum Kriegsschauplatz nördlich der Pilza hier. Gleichzeitig traf Generalfeldmarschall von Hindenburg ein. Seine Majestät hatte mit ihm und dem Chef des Generalstabes des Heeres, General der Infanterie von Falkenhayn, eine längere Besprechung im Schlosse. Ueber russische Brutalitäten gegenüber